

---

Satzung  
über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen an dem  
beitragsfähigen Aufwand für die Neugestaltung der Marktstraße  
von der Virchowstraße bis zur Mitscherlichstraße als Fußgänger-  
zone vom 19. Juli 1978

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen sowie § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßen-  
ausbaubeitragssatzung für Fußgängergeschäftsstraßen) in der Fassung vom 16. Dezember 1976 hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 19. Juli 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand wird auf 40 % festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 19. Juli 1978

Stadt Wilhelmshaven

Krell  
Oberbürgermeister

Dr. Eickmeier  
Oberstadtdirektor

Öffentlich bekanntgemacht am 25. August 1978 im Amtsblatt für die Bezirksregierung Weser-Ems - Oldenburgische Anzeigen -